

Der Ortsvorsteher

im Ortsbeirat Gießen-Allendorf

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Allendorf

Vorlagennummer: **OBR/2548/2015**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 12.01.2015

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Thomas Euler, Ortsvorsteher

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Allendorf	20.01.2015	Entscheidung

Betreff:

**Stellungnahme des Ortsbeirates Gießen-Allendorf/Lahn zum Entwurf der
Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsvorstehers vom 03.01.2015 -**

Antrag:

Der Ortsbeirat Gießen-Allendorf/Lahn gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung der Universitätsstadt Gießen ab

- „1. Der Ortsbeirat Gießen-Allendorf/Lahn begrüßt die Ausweitung von Bürgerbeteiligung und hält diese für wichtig und richtig. Wenn die Stadt Gießen hier eine Vorreiterrolle einnimmt, ist dies umso besser. Dennoch muss man darauf achten, dass das Prinzip der repräsentativen Demokratie erhalten bleibt und sich die Stadt nicht hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit lähmen lässt.
2. In der Präambel ist das Datum ,19.2.2015' für einen Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung zu früh angesetzt, weil man hierzu noch die Stellungnahmen aus den Ortsbeiräten und dem vorgeschalteten Bürgerbeteiligungsverfahren abwarten sollte.
3. Zu § 8 Absatz 1- Bürgerfragestunde: Das Fragerecht von ,Personen, die in einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen gemeldet sind' ist viel zu großzügig und deshalb sollte dieser Halbsatz gestrichen werden. Wir Gießener sind bewusst Gießener und zahlen höhere Steuern und höhere Abgaben und höhere Mieten bzw. höhere Grundstückspreise als die Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Städte und Gemeinden. Für diese höhere Last kann uns Gießenern

durchaus auch eine privilegierte Bürgerbeteiligung innerhalb unserer Stadt eingeräumt werden. Warum soll das auch den Bürgern aus dem ‚Speckgürtel‘ Gießens eingeräumt werden, die - ohne zusätzliche Kosten – von der Infrastruktur Gießens profitieren, aber wesentlich weniger Abgaben zahlen als die Gießener? Gießener Grundstückseigentümer mit Wohnsitz außerhalb Gießen kann dieses Fragerecht jedoch durchaus eingeräumt werden, sofern es ihre Grundstücke betrifft. Hinzu kommt, dass Bürgern aus (Wetzlar-) -Dutenhofen, - Münchholzhausen und Hüttenberg, die sogar an die Stadt Gießen direkt angrenzen, nicht fragen können sollen, aber der Bürger aus dem fernen Rabenau-Rüddingshausen, Hungen-Utphe oder Laubach-Altenhain (oder anderswo im Landkreis Gießen). Zudem sollten die einzureichenden Fragen, Anregungen und Wünsche sachlich formuliert sein und keine Wertungen oder Unterstellungen enthalten, weil dieses eigentlich gut gemeinte Instrument sonst politisch missbraucht werden könnte.

4. Zu § 8 Abs. 7: Anstelle des Begriffs *‚der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person‘* sollte die gesetzliche Formulierung *‚des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin‘* und anstelle des Begriffs *‚die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht‘* sollte die gesetzliche Formulierung *‚der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin‘* verwendet werden. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Formulierungen in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 6.
5. Zu § 9 Abs. 4 - Bürgerversammlung: Es ist aufgrund der Formulierung in Abs. 4 nicht erkennbar, ob der Stadtverordnetenvorsteher oder der Ortsvorsteher die Bürgerversammlungen in einem Ortsbezirk zu leiten hat. Hier bedarf es einer Klarstellung. Auch sollte für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene nicht das in § 9 Abs. 1 ‚entsprechend‘ anzuwendende Quorum vom 1 % der Wahlberechtigten gelten, sondern ein Quorum von 5 %, denn sonst könnten im Falle des Ortsbezirks Allendorf/Lahn nur 14 Bürger (1 %) eine Bürgerversammlung erzwingen. Ein solches Recht für die Erzwingung einer Bürgerversammlung sollte zwar grundsätzlich möglich sein, sich aber deutlich von Partikularinteresse abheben! Für Bürgerversammlungen müssen Sitzungsstätten angemietet und die Einladungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dies ist kostenintensiv.
6. Zu § 10 - Bürgerantrag: Unter Zurückstellung von Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Bürgerantrages wird die in Absatz 3 vorgesehene Blockademöglichkeit (sinngemäß: *‚... keine Entscheidung darf in einer Angelegenheit getroffen werden, wenn hierzu ein Bürgerantrag gestellt wird ...‘*) als problematisch erachtet, weil dieses Instrument taktisch zur Verzögerung und Blockade von Maßnahmen der Stadt ausgenutzt werden könnte. Der Magistrat, aber auch die anderen städtischen Organe, würden sich selbst lahmlegen lassen und könnten bei gesetzten Fristen in schadenersatzpflichtige Situationen kommen.“

und bittet

- den Magistrat um folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes
- bzw. hilfsweise die Stadtverordnetenversammlung um folgende Änderungen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte *„oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen“* gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.“

- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte *„Die der Stadtverordnetenversammlung vorstehende Person“* ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der / Die Stadtverordnetenvorsteher / in“*.
- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers / der Stadtverordnetenvorsteherin der / die Ortsvorsteher / in“*.
- V. In § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzusetzen, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberaumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/in geleitet, bei ortsbezirksübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in.“

- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt:

„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden“.

gez.

Thomas Euler
Ortsvorsteher